

# UNSTÄNDIG BESCHÄFTIGTE

Rechtsanwalt Michael R. A. Lange

Köln, 18.04.2021

Auszug

## I. UNSTÄNDIG BESCHÄFTIGTE – EINFÜHRUNG

- III Betrachtet wird ausschließlich das Sozialversicherungsrecht.
  - III (Inwieweit) besteht Versicherungspflicht in
    - III der gesetzlichen Arbeitslosenversicherung („Arbeitslosenversicherung“),
    - III der gesetzlichen Krankenversicherung („Krankenversicherung“),
    - III der sozialen Pflegeversicherung („Pflegeversicherung“) und
    - III der gesetzlichen Rentenversicherung („Rentenversicherung“)?
  - III Aussagen zu privaten Versicherungen, insbesondere zur privaten Kranken- oder Pflegeversicherung, werden im Folgenden nicht getroffen.
- III Eine steuerrechtliche Betrachtung wird ebenfalls nicht vorgenommen.

## II. UNSTÄNDIG BESCHÄFTIGTE – ÜBERBLICK

voll sozialversicherungspflichtig

tw. sozialversicherungspflichtig

sozialversicherungsfrei

**Unständig Beschäftigte** sind Personen, die Beschäftigungen von **weniger als einer Woche** ausüben, und zwar

- ≡ von **Natur der Beschäftigung** aus, wenn eine bestimmte Arbeitsleistung (und nicht die Arbeitsdauer) geschuldet ist oder
- ≡ im Voraus durch den **Arbeitsvertrag beschränkt**

**berufsmäßig unständig Beschäftigte** sind unständig Beschäftigte, deren **Erwerbstätigkeit wirtschaftlich und zeitlich durch diese Beschäftigung bestimmt** wird.

**(nicht berufsmäßig) unständig Beschäftigte** sind unständig Beschäftigte, bei denen eine **berufsmäßig Beschäftigung nicht vorliegt**.

**Geringfügig kurzfristig Beschäftigte (≠ unständig Beschäftigte)** sind Personen

- ≡ deren Arbeitsentgelt **regelmäßig im Monat unter 450 Euro** liegt oder
  - ≡ bei denen die Beschäftigung auf **längstens drei Monate oder 70 Arbeitstage im Kalenderjahr** nach ihrer Eigenart begrenzt ist oder vertraglich begrenzt ist.
- Ausnahmen: Die Beschäftigung wird **berufsmäßig** ausgeübt oder Entgelt übersteigt 450 Euro im Monat.

**Dauerbeschäftigung/regelmäßig wiederkehrende Beschäftigung**

liegt bei Personen vor, die weder (berufsmäßig oder nicht berufsmäßig) unständig noch geringfügig beschäftigt sind



### III. UNSTÄNDIG BESCHÄFTIGTE – EINZELHEITEN

Unständig Beschäftigte sind Personen, die Beschäftigungen von **weniger als einer Woche** ausüben, und zwar

von **Natur der Beschäftigung** aus, wenn eine bestimmte Arbeitsleistung (und nicht die Arbeitsdauer) geschuldet ist

- ▮ **Beispiel:** Be- und Entladen von Fahrzeugen
- ▮ **Achtung:** Unständige Beschäftigung kann auch vorliegen, wenn Arbeitgeber oder die Art der Beschäftigung **nicht** gewechselt werden

im Voraus durch den **Arbeitsvertrag beschränkt**

- ▮ **Beispiel:** Laut Arbeitsvertrag dauert Beschäftigung weniger als eine Woche.
- ▮ **Achtung:** Unständige Beschäftigung kann auch vorliegen, wenn
  - ▮ ein über eine Woche hinausgehender Vertrag Arbeitstage in mehreren Zeiträumen vorsieht, die auf weniger als eine Woche befristet sind
  - und
  - ▮ der Arbeitgeber oder die Art der Beschäftigung nicht gewechselt werden.

**Woche** ist dabei die arbeitsrechtliche **Beschäftigungswoche** und nicht die Kalenderwoche.

**Beispiel:**

- ▮ Für Aufräumarbeiten (5-Tage-Woche) werden Aushilfskräfte vom Freitag bis Dienstag an fünf aufeinander folgenden Kalendertagen eingesetzt.
- ▮ Da in der maßgebenden Beschäftigungswoche von Freitag bis Dienstag an mehr als vier Kalendertagen gearbeitet wird, liegt keine unständige Beschäftigung vor.

<sup>1</sup> aus: Gemeinsames Rundschreiben zum Versicherungs-, Beitrags- und Melderecht der unständig Beschäftigten vom 21.11.2018, B 2, Seite 5